



**TARGOBANK AG**  
Postfach 10 11 52  
47011 Duisburg

**Telefon: 0211-900 20 008**  
[www.largobank.de](http://www.largobank.de)

TARGOBANK AG · Postfach 10 11 52 · 47011 Duisburg

Herrn Max Mustermann  
Frau Marie Mustermann  
Musterstraße 123  
00000 Musterstadt  
Musterland

**1** Ihre Kundennummern:  
123456789  
987654321

### Steuerbescheinigung

Bescheinigung für alle Privatkonten und/oder -depots

**2**  Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und/oder -depots

Für

**3** Herrn Max Mustermann, Frau Marie Mustermann, Musterstraße 123, 00000 Musterstadt werden für das Kalenderjahr xxxx folgende Angaben bescheinigt:

**4** **Höhe der Kapitalerträge**

*Zeile 7 Anlage KAP*

nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG (ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

x.xxx,xx EUR

**5** davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 EStG  
*Zeile 8 Anlage KAP*

x.xxx,xx EUR

**6** davon: Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG\* (nach Teilfreistellung)  
*Zeile 10 Anlage KAP*

x.xxx,xx EUR

\* Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG steuerfrei, soweit die insgesamt ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderung den persönlichen Freibetrag von 100.000 EUR nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.

**7** **Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG**

nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG  
Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen

*Zeile 11 Anlage KAP*

x.xxx,xx EUR

Dieser Beleg wurde maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Irrtum vorbehalten

TARGOBANK AG · Vorstand: xxxx (Vorsitzender)  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: xxxx | Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Handelsregister Amtsgericht Düsseldorf HRB 83351 · USt-ID-Nr.: DE 811 285 485  
USt-ID-Nr. des umsatzsteuerlichen Organträgers: DE 811 623 326

Seite 1 von 5  
0/01.01.-31.12.20xx

## Steuerbescheinigung (Muster I) - leicht erklärt

Mit dieser Übersicht erhalten Sie kurze Erläuterungen zur Steuerbescheinigung für den Steuerinländer:

Die Steuerbescheinigung wird auf Partnergruppenebene ausgestellt. Das bedeutet, dass für jede natürliche Person und jede Personengruppe (Gemeinschaftskonten) eine separate Steuerbescheinigung erstellt wird.

**Beispiel:** Führt das Ehepaar Mustermann neben einem gemeinsamen Konto, jeweils Einzelkonten für Frau und Herrn Mustermann und Frau Mustermann zusätzlich ein gemeinsames Konto mit ihrer Tochter, ist die Erstellung von bis zu vier Steuerbescheinigungen möglich.

Die Bescheinigung ist in Zeiträume unterteilt, falls eines der folgende Ereignisse für das Steuerjahr zutrifft, wird die Bescheinigung in 2 oder mehrere Perioden unterteilt:  
- Unterjähriger Entzug einer Nichtveranlagungsbescheinigung  
- Umzug vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland  
- Tod (des Partners)

**Beachten Sie:** Nicht jede Steuerbescheinigung muss alle in diesem Muster angeführten Punkte enthalten, da die Steuerbescheinigung auf die persönlichen Erträge zugeschnitten ist. Falls nur Erträge aus Girokonten und Spar- oder Festgeldanlagen angefallen sind, sind nur die Punkte 1, 3, 4 und ggf. 11 relevant.

- 1** Unter der persönlichen Kundennummer werden Ihre Konten geführt. Sie dient ausschließlich zur Identifikation in unseren Filialen oder am Telefon und ist nicht die Kontonummer.
- 2** Angekreuzt, wenn Sie vor dem 15. Dezember des Steuerjahres eine Verlustbescheinigung bei uns bestellt haben oder Ihre Nichtveranlagungsbescheinigung zum 31. Dezember des Steuerjahres ausgelaufen ist und keine Folgebescheinigung vorliegt. Ggf. sind dann die Punkte 8 und 9 auch relevant.
- 3** Ihre Meldeanschrift zum Stichtag 31. Dezember des Steuerjahres bei der TARGOBANK.
- 4** Summe aller positiven Kapitalerträge, Gewinne und Erträge (inkl. Ausschüttungen, Vorabpauschalen (ab 2019) und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach Teilfreistellung) nach Verlustverrechnung und vor Quellensteueranrechnung und vor Inanspruchnahme des Sparerpauschbetrags. Der Sparerpauschbetrag ist in Punkt 9 enthalten. Erträge aus dem Einlagekonto sind nicht enthalten.
- 5** Ist Bestandteil der Summe unter Punkt 4: Hier ist der Gewinn aus Aktienveräußerungen abzüglich Verlusten aus Aktien enthalten. Die Aktiengewinne dürfen nicht die Höhe der Kapitalerträge übersteigen.
- 6** Ist Bestandteil der Summe unter Punkt 4: Dieser Gewinn wird vor Verlustverrechnung ausgewiesen. Bei Investmentfonds, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden (bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind Wertveränderungen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31.12.2017 eingetreten sind, steuerfrei. Die, ab dem 01.01.2018 bis zum Verkauf eingetretenen positiven Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (Gewinne aus der Veräußerung) sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag von 100.000 EUR überschreiten. Dieser Freibetrag wird ausschließlich beim Finanzamt im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigt.
- 7** Erträge aus Wertpapiergeschäften, für die zum Zeitpunkt des Verkaufs keine Anschaffungskosten bekannt waren, werden unter Punkt 7 ausgewiesen. Der Ausweis der Ersatzbemessungsgrundlage bei Investmentfonds erfolgt nach Teilfreistellung und ist nur relevant bei tatsächlicher Veräußerung des Investmentfonds. Der Betrag ist auch in Punkt 4 enthalten. Ihre ursprünglichen Anschaffungsdaten können Sie beim Finanzamt anhand Ihrer Kaufabrechnung nachweisen und so die bereits abgeführte Steuer anrechnen lassen.

<p><b>8</b> Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien <i>Zeile 12 Anlage KAP</i></p>	x.xxx,xx EUR	<p><b>8</b> Der bescheinigte Stand des Verlustverrechnungstopfes „Sonstige“. Diese Zeile wird nur angezeigt, wenn Sie diese bis zum 15.12. des laufenden Steuerjahres für den allgemeinen Verlustverrechnungstopf bei uns angefordert haben (siehe Punkt 2).</p>
<p><b>9</b> Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG <i>Zeile 13 Anlage KAP</i></p>	x.xxx,xx EUR	<p><b>9</b> Der bescheinigte Stand des Verlustverrechnungstopfes „Aktien“. Diese Zeile wird nur angezeigt, wenn Sie diese bis zum 15.12. des laufenden Steuerjahres für den Aktien-Verlustverrechnungstopf bei uns angefordert haben (siehe Punkt 2).</p>
<p><b>10</b> Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG <i>Zeile 15 Anlage KAP</i></p>	x.xxx,xx EUR	<p><b>10</b> Verluste aus Kapitalvermögen, wie z. B. wertlose Ausbuchungen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Diese Verluste können im Rahmen der Einkommensteueranmeldung bis zur Höhe von 20.000 EUR pro Jahr gegen Einkünfte aus Kapitalvermögen verrechnet werden.</p>
<p><b>11</b> Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages <i>Zeile 16 oder 17 Anlage KAP</i></p>	x.xxx,xx EUR	<p><b>11</b> Die Inanspruchnahme des eingereichten Sparerpauschbetrages bei der TARGOBANK.</p>
<p><b>12</b> Kapitalertragsteuer <i>Zeile 37 Anlage KAP</i></p>	x.xxx,xx EUR	<p><b>12</b> Summe der abgeführten Kapitalertragsteuer (25 %). Bei Kirchensteuerpflicht reduziert sich der Abgeltungsteuersatz von 25 % auf 24,45 % (100 EUR/4,09) oder 24,51 % (100 EUR/4,08). Die Kapitalertragsteuer mit Kirchensteuereinbehalt berechnet sich mit folgender Hinweis: • Bei der Kapitalertragsteuer wird kaufmännisch gerundet. • Bei der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag wird bei der 2. Stelle hinter dem Komma abgeschnitten</p>
<p><b>Solidaritätszuschlag</b> <i>Zeile 38 Anlage KAP</i></p>	x.xxx,xx EUR	
<p><b>13</b> Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer <i>Zeile 39 Anlage KAP</i> <i>kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft</i></p>	x.xxx,xx EUR	<p><b>13</b> Die Kirchensteuer beträgt 8 % oder 9 %. Sie errechnet sich aus der Summe der abgeführten Kapitalertragsteuer (siehe Punkt 12). Diese Zeile wird für jede(n) Konfession / Partner angezeigt sowie die Information über die kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft.</p>
<p><b>Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer</b> <i>Zeile 39 Anlage KAP</i> <i>kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft</i></p>	x.xxx,xx EUR	<p>Bistum Musterstadt</p>
<p><b>14</b> Summe der angerechneten ausländischen Steuer <i>Zeile 40 Anlage KAP</i></p>	x.xxx,xx EUR	<p><b>14</b> Bereits auf die Kapitalertragsteuer angerechnete ausländische Steuer.</p>
<p><b>15</b> Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer <i>Zeile 41 Anlage KAP</i> Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bei negativem Ausweis verpflichtet sind, die hieraus resultierenden Erträge in Ihrer Einkommensteuererklärung - Zeile 19 der Anlage KAP - gemäß § 32 d Abs. 3 EStG anzugeben.</p>	x.xxx,xx EUR	<p><b>15</b> Die Summe der Quellensteuer, die noch nicht angerechnet wurde.</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 - 7 KStG)</b></p>		<p><b>15</b> Nur relevant, wenn Sie steuerfreie Dividenden erhalten haben. Dann erfolgt der Ausweis ohne Betrag. Leistungen aus dem Einlagekonto sind für Sie steuerfrei, reduzieren jedoch die Anschaffungskosten.</p>

Dieser Beleg wurde maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Irrtum vorbehalten

**16** nur nachrichtlich:

Bei Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG):

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG (Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen.) x.xxx,xx EUR

**17** nur nachrichtlich:

Als bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG behandelte Alt-Anteile wurden veräußert, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 Euro):  
Bei Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind auch die vor 2018 eingetretenen Wertveränderungen steuerpflichtig und der persönliche Freibetrag von 100.000 Euro ist nicht anwendbar (§ 56 Abs. 6 Satz 4 InvStG). Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind im "davon"-Ausweis der Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG nicht enthalten. Zur Prüfung des § 56 Abs. 6 Satz 4 InvStG i. V. m. § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind diese Verluste jedoch in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

Bei folgenden Anteilen ist im Rahmen der Veranlagung zu klären, ob es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handelt:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Gewinn/Verlust ** im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (nach Teilfreistellung)	Gewinn/Verlust** aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG

\*\* Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

**16**

Die Summe aller bisher erzielten akkumulierten Erträge (AKAE) bei ausländisch thesaurierenden Fonds bis zum 31.12.2017, d. h. von der Anschaffung bis zur fiktiven Veräußerung der Anteile (01.01.2018). Diese Summe ist in der Höhe der Kapitalerträge enthalten (siehe Punkt 4). Da Sie diese akkumulierten Erträge (AKAE) bereits in Ihrer Einkommensteuererklärung angegeben haben, ist die Summe der akkumulierten Erträge in der Anlage KAP von der Summe der Kapitalerträge abzuziehen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

**17**

Aus den bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind die Fonds gesondert auszuweisen, deren Anschaffung der Fondsanteile zwischen dem 10.11.2007 und 31.12.2008 lag und die Anschaffungskosten einer Einzeltransaktion mindestens 100.000 EUR betragen hat. Dieser Gewinn oder Verlust muss im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung geklärt werden.

**Dieser Beleg wurde maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Irrtum vorbehalten**

**Steuerbescheinigung (Muster I) - leicht erklärt**

- 18  **nur nachrichtlich:**  
 Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage \*\*\* anwendbar:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Ersatzbemessungsgrundlage

\*\*\* Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte "Ersatzbemessungsgrundlage" die Angabe "nicht ermittelbar" auszuweisen.

- 19  Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurden nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet oder es wurde vom Steuerabzug Abstand genommen. Die Erstattung oder die Abstandnahme wurden für folgende Investmentanteile vorgenommen:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlungen im Sinne des § 17 Abs. 1 InvStG pro Anteil

Handelt es sich um eine berichtigte Steuerbescheinigung und wurde die ausgewiesene anrechenbare Kapitalertragsteuer beim Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angerechnet oder erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG), haben Sie dies dem zuständigen Finanzamt unter Beifügung der berichtigten Steuerbescheinigung anzuzeigen (§ 153 AO).

**Dieser Beleg wurde maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Irrtum vorbehalten**

- 18 Information über Investmentfondsanteile, die im Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2017 angeschafft wurden. Liegen bei der Veräußerung dieser Investmentfondsanteile keine Informationen zu den Anschaffungskosten vor, wird zur Kalkulation des Steuerabzugs eine Ersatzbemessungsgrundlage herangezogen. Der pauschal ermittelte Gewinn beträgt 30 % des fiktiven Veräußerungserlöses. Liegt zusätzlich auch kein Veräußerungspreis vor, erfolgt in der Spalte "Ersatzbemessungsgrundlage" die Angabe "nicht ermittelbar".

Ihre ursprünglichen Anschaffungsdaten können Sie beim Finanzamt anhand Ihrer Kaufabrechnung nachweisen und so die bereits abgeführte Steuer anrechnen lassen.

- 19 Bei Investmentfonds in Abwicklung wird am Ende des Kalenderjahres ermittelt, inwieweit es sich bei der Ausschüttung einen steuerlichen Ertrag (= Wertzuwachs) oder eine steuerfreie Substanzausschüttung (= kein Wertzuwachs) handelt. Für den Steuerpflichtigen besteht kein Handlungsbedarf. Der ausgewiesene steuerfreie Teil ist nicht in der Höhe der Kapitalerträge (Punkt 4) enthalten.

- Es wurden Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft verwahrt, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG nicht unter den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen (Personen-Investmentvermögen). Auf die folgenden Ausschüttungen und Veräußerungserlöse wurde kein Steuerabzug vorgenommen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben.

Folgende Anteile an Personen-Investmentvermögen wurden verwahrt:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Ausschüttung/Veräußerungserlös

- Einkünfte aus sogenannten Personen-Investmentvermögen sind nicht kapitalertrag-, sondern einkommensteuerpflichtig. Diese Einkünfte unterliegen nicht der Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG). Die aufgelisteten Einkünfte sind in der persönlichen Veranlagung anzugeben.

- nur nachrichtlich:**  
**Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG**

x.xxx,xx EUR

- Können Gewinne aus Aktienveräußerung nicht vollständig gegen den Verlustverrechnungstopf Aktien verrechnet werden, wird hier der positive Saldo zwischen Gewinnen und Verlusten aus Aktienveräußerungen ausgewiesen. Dies erfolgt vor der Verrechnung mit sonstigen Verlusten. Dies ermöglicht Ihnen ggf. eine geänderte Verlustverrechnung im Rahmen der Einkommensteueranmeldung.

**Erläuternde Angaben**

Erläuterungen zu den einzelnen Zeilen finden Sie in einem Musterdokument auf unserer Internetseite [www.targobank.de/steuerbescheinigung](http://www.targobank.de/steuerbescheinigung)